Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28. **Jahrgang 1889.**

631. 609. **Privilegium**

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 564 750 Mark vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung der Stadtgemeinde Duisburg in ihrer Sitzung vom 8. Februar 1889 beschlossen hat, die für die Erwerbung des Rhein-Ruhr-Kanals erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen wir auf den Antrag der gedachten Gemeindevertretung

„zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 564 750 Mark ausstellen zu dürfen",

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 564 750 Mark, in Buchstaben:

„Fünf Hundert Vier und Sechszig Tausend Sieben Hundert und Fünfzig Mark",

welche in Abschnitten von je 1125 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Vier Prozent jährlich zu verzinsen und spätestens im Jahre 1935 zu tilgen sind, sowie, daß zur Bereitstellung der Mittel hierzu ein Tilgungsstock durch alljährliche Zurücklage von wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine unter Hinzurechnung von Vier Prozent Zinsen von dem zurückgestellten Betrage gebildet wird, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

gez.: **Wilhelm** R.

(L. S.) ggez.: von Scholz. Herrfurth.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1889.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihescheine

der Stadt Duisburg der Anleihe von 564 750 Mark vom Jahre 1889.

(Stadtwappen.)

Nr. . . .

über

Eintausend einhundert fünf und zwanzig Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß landesherrlichen Privilegiums vom 12. Juni 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . . Nr. . . . . Seite . . . . und Gesetzsammlung für 1889 Seite . . . . laufende Nummer).

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg vom 8. Februar 1889 wegen Aufnahme einer Schuld von 564 750 Mark bekennen sich der unterzeichnete Oberbürgermeister und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu ermächtigte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von „Eintausend einhundert fünf und zwanzig Mark", welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit Vier Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 564 750 Mark erfolgt spätestens im Jahre 1935.

Zur Bereitstellung der Mittel hierzu wird ein Tilgungsstock durch alljährliche Zurücklage von wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine unter Hinzurechnung von Vier Prozent Zinsen von dem zurückgestellten Betrage gebildet.

Für den Fall die Stadtgemeinde die Anleihescheine ganz oder theilweise vor dem Jahre 1935 zur Rückzahlung kündigt, müssen dieselben mit einem Aufschlag von je 160 Mark, also mit je 1285 Mark, buchstäblich Eintausend zweihundert fünf und achtzig Mark, eingelöst werden, während vom 1. Januar 1935 ab die Rückzahlung zum Nennwerthe erfolgt. Eine etwaige Verloosung geschieht im Monat December jeden Jahres.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Königlichen Regierung zu Düsseldorf, dem amtlichen Kreisblatte des Stadtkreises Duisburg und in der Kölnischen Zeitung zu Köln. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 30. Juni und 31. December mit vier Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der städtischen Hafenkasse zu Duisburg oder den sonst näher zu bestimmenden Zahlstellen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurück zu liefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der städtischen Armenkasse zu Duisburg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahltwerden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1898 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der städtischen Hafenkasse in Duisburg gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen, haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft. Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Duisburg, den . . . ten . . . . . 1889.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

(Trockener Stempel der Stadt Duisburg.)

Eingetragen Kontrolbuch Blatt . . . Hierzu ist die Zinsscheinreihe Nr. . . . bis Nr. . . . nebst Anweisung ausgereicht.

Der Kontrolbeamte.

Der städtische Hafenkassen-Rendant.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Reihe . . . . Mark 22,50. . . . . Zinsschein.

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Duisburg der Anleihe von 564 750 Mark vom Jahre 1889 Nr. . . . über „Eintausend einhundert fünf und zwanzig Mark" zu 4 Prozent Zinsen über 22 Mark 50 Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . . . 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . bis . . . mit 22 Mark 50 Pf. bei der städtischen Hafenkasse zu Duisburg.

Duisburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister. (Facsimile.) Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Komission. (Facsimile.)

(Trockener Zinsschein-Stempel.)

Eingetragen Blatt . . . der Kontrole.

Der Kontrolbeamte. Der Hafenkassen-Rendant.

(wenigstens eine Unterschrift eigenhändig zu vollziehen.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Duisburg der Anleihe von 564 750 Mark vom Jahre 1889 Nr. . . . über „Eintausend einhundert fünf und zwanzig Mark."

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 . . bis 18 . . bei der städtischen Hafenkasse zu Duisburg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Duisburg, den ... .

Der Oberbürgermeister. (Facsimile. Die städtische Anleihe und Schuldentilgungs-Kommission. (Facsimilie.)

(Trockener Zinsscheinstempel.)

Eingetragen Blatt . . . der Kontrole.

Der Kontrolbeamte. Der Hafenkassen-Rendant.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

632. 610. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 4 000 000 Mark vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Vertretung der Stadtgemeinde Duisburg in ihrer Sitzung vom 8. Februar 1889 beschlossen hat, die zur Tilgung der bei der Erwerbung des Rhein-Ruhr-Kanals übernommenen Schulden, sowie für die beschlossene Erwirkung desselben und für weitere nothwendige Verbesserungen der gegenwärtigen Anlagen, namentlich Schleusen und Brücken erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen wir auf den Antrag der gedachten Gemeindevertretung

„zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 4 000 000 Mark ausstellen zu dürfen",

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 4 000 000 Mark, in Buchstaben

„Vier Millionen Mark",

welche in Abschnitten von je 1000 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und mittels Verloosung jährlich vom Jahre 1889 ab mit wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der durch die allmählige Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L S.) gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Scholz. Herrfurth.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihe-schein
der Stadt Duisburg der Anleihe von 4 000 000 Mark vom Jahre 1889.
(Stadtwappen)
Nr. . . . .
über
Eintausend Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 12. Juni 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . . . Nr. . . . Seite . . . und Gesetzsammlung für 1889 Seite . . . . laufende Nummer).

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg vom 8. Februar 1889 wegen Aufnahme einer Schuld von 4 000 000 Mark bekennen sich der unterzeichnete Oberbürgermeister und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu ermächtigte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von „Eintausend Mark", welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 4 000 000 Mark erfolgt mittels Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1889 bis spätestens 1932 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine jährlich unter Zuwachs der durch die allmählige Tilgung ersparten Zinsen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht im Monat December jeden Jahres.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, dem amtlichen Kreisblatte des Stadtkreises Duisburg und in der Kölnischen Zeitung in Köln.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen am 30. Juni und 31. December mit drei und ein halb Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der städtischen Hafenkasse zu Duisburg oder den sonst näher zu bestimmenden Zahlstellen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der städtischen Armenkasse zu Duisburg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 u. ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1898 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der städtischen Hafenkasse in Duisburg gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheine beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Duisburg, den . . ten . . . . . 1889.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

(Trockener Stempel der Stadt Duisburg.)

Eingetragen Kontrolbuch Blatt . . Hierzu ist die Zinsscheinreihe Nr . . . bis Nr. . . . nebst Anweisung ausgereicht.

Der Kontrolbeamte.

Der städtische Hafenkassen-Rendant.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Reihe . . . . Mark 17,50 . . . . . Zinsschein.

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Duisburg der Anleihe von 4 000 000 Mark vom Jahre 1889 Nr. . . . über „Eintausend Mark" zu 3½ Prozent Zinsen über 17 Mark 50 Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . . . 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit 17 Mark 50 Pf. bei der städtischen Hafenkasse zu Duisburg.

Duisburg den . . . . . .

Der Oberbürgermeister. (Facsimile.) Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. (Facsimile.)

(Trockener Zinsschein-Stempel.)

Eingetragen Blatt . . . der Kontrole.

Der Kontrolbeamte. Der Hafenkassen-Rendant.

(wenigstens eine Unterschrift eigenhändig zu vollziehen.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Duisburg der Anleihe von 4 000 000 Mark vom Jahre 1889 Nr. . . über „Eintausend Mark."

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 . . bis 18 . . bei der städtischen Hafenkasse zu Duisburg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Duisburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister. (Facsimile.) Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. (Facsimile.)

(Trockener Zinsschein-Stempel.)

Eingetragen Blatt . . . . der Kontrole.

Der Kontrolbeamte. Der Hafenkassen-Rendant.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

633. 611. Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Die Taxe beträgt, wie bisher, 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Berlin W., den 30. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

634. 621. Die laut Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884 in der Preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch dahin ergänzt, daß bei Dienstreisen der Beamten in allen denjenigen Fällen, in welchen die Entfernung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung zwei Kilometer oder mehr, in der anderen weniger als zwei Kilometer beträgt, die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten nicht stattzufinden, sondern nur die Erstattung der verauslagten Fuhrkosten zu erfolgen hat.

Berlin, den 17. April 1889. St. M. Nr. 810/89.

Königliches Staatsministerium.

gez.: Fürst von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. Frhr. Lucius von Ballhausen. von Goßler. von Scholz. Graf von Bismarck. Herrfurth. von Schelling. von Verdy.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

635. 618. Verhandelt:

Coblenz, den 31. Mai 1889.

Beschluß.

Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung zu Coblenz vom 31. Mai 1889 in Ausführung des §. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen und der Kabinetsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, nach Anhörung des Referenten, Einsicht der Gutachten der Königlichen Regierungen und der Provinzialverwaltung und nach Berathung folgenden Beschluß erlassen

I. Das Normalgewicht für die auf den Kunststraßen verkehrenden Wagen, einschließlich allen Zubehörs als Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w. wird auf Grund des §. 8 des angeführten Gesetzes für den Umfang der Provinz wie folgt festgesetzt:

bei einer Felgenbreite	a) vierrädrige Wagen	b) zweirädrige Wagen.
von 5—6½ cm	auf 1000 kg	650 kg
„ 6½—10 „	„ 1500 „	1000 „
„ 10—15 „	„ 2000 „	1300 „
über 15 „	„ 2500 „	1650 „

Das Normalgewicht der sogen. Kippwagen wird auf ¾ des Gewichts der entsprechenden vierrädrigen Wagen (a) festgesetzt.

II. Für die nachverzeichneten, in der Provinz am häufigsten vorkommenden Frachtgüter werden gemäß der angeführten Gesetzesstelle für denselben Gebietsumfang die beigesetzten Gewichtssätze als Normalgewicht festgestellt:

1.	Ein Raummeter Basalt	1600 kg
2.	„ Kubikmeter Sandstein	2400 „
3.	„ Raummeter „	1450 „
4.	„ „ Grauwacke	1500 „
5.	„ „ Kalkstein	1400 „
6.	„ „ gebrannten Kalk	800 „
7.	1000 Stück Ziegelstein, Normal-Format	3500 „
8.	1000 „ Dachpfannen	2000 „
9.	ein Raummeter Thon und Lehm	1250 „
10.	„ „ Kies oder Sand	1500 „
11.	ein Festmeter Eichenholz, grün	1040 kg
	lufttrocken	760 „
12.	„ „ Buchenholz, grün	960 „
	lufttrocken	710 „
13.	„ „ Nadelholz, grün	820 „
	lufttrocken	520 „
14.	„ Raummeter Eichengrubenholz, grün	730 „
	lufttrocken	530 „
15.	„ „ Nadelholz, grün	570 „
	lufttrocken	360 „
16.	„ Hektoliter Roggen oder Weizen	75 „
17.	„ „ Gerste	60 „
18.	„ „ Hafer	40 „
19.	„ „ Kartoffeln	70 „
20.	„ Raummeter Zuckerrüben	600 „
21.	„ „ frische Zuckerrübenrückstände (Schnitzel)	550 „
22.	eingesäuerte Rübenschnitzel	800 „
23.	ein Fuder Wein	1100 „
24.	„ Raummeter Dachschiefer	1500 „
25.	„ Kubikmeter Brauneisenstein	1700 „
26.	„ „ zerkleinerte Hochofenschlacke	1490 „
27.	„ „ Coks	430 „
28.	„ „ Traß in Stücken (lufttrocken)	740 „
29.	„ Kubikmeter gemahlenen Traß	950 „
30.	„ „ Zinkerz (Graupenblende)	2500 „
31.	„ „ Bleierz (Bleigraupe)	3880 „

Der Provinzialrath der Rheinprovinz:

Pr. R. Nr. 98. von Estorff.

636. 604. Dem Josef Sickmann aus Viersen ist der ihm unter dem 28. November III. III. A. 16323 für das Kalenderjahr 1889 ertheilte zum Handel mit Landesprodukten, Kohlen und Sand 2c. berechtigende Wandergewerbeschein gestohlen worden. Die angestellten polizeilichen Ermittelungen, sowie die Bekanntmachungen über den Verlust des Scheines sind erfolglos geblieben.

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1889. III. III. A. 9602.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abth.

Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

637. 619. Dem Händler Adolf Betz hierselbst ist der ihm unter dem 19. December v. J. III. III. A. 17478 I für das Kalenderjahr 1889 ertheilte zum Handel mit sämmtlichen Gegenständen, die nicht vom Hausirhandel ausgeschlossen sind 2c. berechtigende Wandergewerbeschein Nr. 5805 in Hardenberg gestohlen worden. Die angestellten Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1889. III. III. A. 10270.

Namens des Bezirks-Ausschusses I. Abth.

Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

638. 608. Für den Kreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist eine eigene Kreisthierarztstelle errichtet worden. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark verbunden.

Ich fordere diejenigen Thierärzte, welche die Befähi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle erlangt haben oder innerhalb Jahresfrist den Befähigungsnachweis erbringen und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, mir ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation und eines obrigkeitlichen Führungszeugnisses binnen 4 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1889. I. II. A. 2862.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

639. 616. Die diesjährige Lehrerinnen-Konferenz am Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist auf Montag, den 5. August d. J. anberaumt.

Das Programm dieser Konferenz ist Folgendes:

1. Gottesdienst im Dome um 10 Uhr morgens.

2. Beginn der Konferenz in der Aula des Seminars um 10½ Uhr.

a) Einleitender Vortrag des Seminar-Direktors Eppink.

b) Lehrprobe im Deutschen, gehalten in der einklassigen Seminar-Uebungsschule vom Ersten Seminarlehrer Hemmersbach.

c) Vortrag des Seminarlehrers Schauerte über den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule.

Düsseldorf, den 28. Juni 1889. II. A. I. 3444.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

640. 617. Nachdem das bisherige Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den diesseitigen, aus dem Kreise Mettmann bestehenden 3. Wahlbezirk, der Grund- und Fabrikbesitzer Rumpff zu Schloß Aprath am 2. v. M. verstorben und vom Herrn Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet ist, habe ich Termin zu derselben auf Donnerstag, den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Wahlorte Mettmann angesetzt. Zum Wahlkommissar ist der Königliche Landrath Roehrig zu Vohwinkel und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Koennecke zu Mettmann von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1889. I. Ia. 1044.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

641. 626. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 27. Jahreswoche vom 30. Juni bis 6. Juli

Kreis.	Cholera.		Unterleibs-Typhus		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	21	2	1	—	5	1	—	—
Cleve . . .	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	1	1	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	3	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	84	14	2	—	8	2	—	—
Essen (Land) .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	1	3	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—
Geldern . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Lennep . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—
Mettmann . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	45	1	1	—	15	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	1	1	—	—
Rees . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	2	—	—
Solingen . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	8	—	—	—
Summe	—	—	42	6	—	—	—	—	—	—	184	18	19	1	67	14	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. Juli 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

642. 629. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Die Verpreußung Deutschlands durch die Hohenzollern. III. Von H. Massenbach, Hauptmann a. D. Amsterdam, 1889. Druck und Verlag von Jan Waterstaat", am heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident: Zimmermann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

643. 603. In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Wissel, Kreis Cleve, die Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Cleve, den 3. Juli 1889. Nr. I. 1.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

644. 622. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks Langenberg begonnen ist.

Langenberg, den 5. Juli 1889. Gen. I. 20.

Königliches Amtsgericht.

645. 606. Die diesjährigen Minenübungen der III. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Elbe finden vom 6. Juli bis 15. August statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) westlich: durch die Verbindungslinie der Tonne X und XI;

b) östlich: durch die Verbindungslinie von 2 auszulegenden gelben Faßtonnen mit Fähnchen;

c) nördlich: durch die Verbindungslinie von Tonne X nach der nördlichen gelben Faßtonne;

d) südlich: durch die Linie von Tonne XI nach der südlichen gelben Faßtonne.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts ein Minenprahm mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist. Während der oben genannten Zeit ist das Passiren, Ankern, Kreuzen u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art auf dem bezeichneten Uebungsgebiet verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind Minenleger, von Mannschaften der III. Matrosenartillerie-Abtheilung besetzt, bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten, ebenso sind die von dem Minenprahm aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden polizeilich geahndet werden.

Wilhelmshaven, den 17. Juni 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

646. 607. **Seepolizei Verordnung**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf dem Gebiet zwischen den Tonnen 16 und 18 der Jade.

Die diesjährige Schießübung der II. Torpedoabtheilung mit Revolverkanonen findet vom 22. Juli bis 3. August d. J. statt, und zwar täglich von 8 h a. m bis 6 h p. m. Die Uebungsfläche befindet sich zwischen den Tonnen 16 und 18 der Jade mit der Schußrichtung nach Osten und begrenzt durch die Richtungslinien N. z. O. von Tonne 16 und S. z. W. von Tonne 18 über die Watten. Es sind dort während der Zeit der Schießübung 2 Scheiben verankert und zwar in Richtung der Tonnen 16 und 17 außerhalb des Hauptfahrwassers.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art auf dem Uebungsgebiet verboten. Den Anordnungen der dort schießenden Fahrzeuge ist sofort und umgehend Folge zu leisten.

Wilhelmshaven, den 24. Juni 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

647. 612. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Arnold Hüls, Winzer aus Cröv, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 2. Juli 1889. Nr. 4056.

Der Oberstaatsanwalt, gez: Hamm.

648. 613. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die hierunter bezeichneten im II. Vierteljahre 1889 eingegangenen, unanbringlichen Gegenstände:

I. Geld- Einschreib- und Packetsendungen.

Ein Einschreibbrief aus Düsseldorf vom 15. Februar an Balth. Lechmeyer in Elberfeld; ein Einschreibbrief aus Cleve vom 6. März an J. Görtz, Obersteiger in Oberhausen; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf vom 1. Februar an Dr. med. Hagemann in Berlin; ein Einschreibbrief aus Burtscheid (Bez. Aachen) vom 10. December 1888 an G. Ehlighausen in Düsseldorf; ein Brief aus Barmen vom 17. December 1888 an die Hofbuchhandlung P. P. in Karlsruhe (Baden), enthaltend eine Mark in Postwerthzeichen; ein Packet aus Crefeld vom 9. März an Tischlermeister Hinze in Boffzen bei Fürstenberg (Weser); ein Einschreibbrief aus Elberfeld vom 25. Februar an Paul Hillmann, Hotel Hillmann in Bremen; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf vom 5. December 1888 an Mrs. E. B. Hancock in Austin (Texas); ein Brief aus Düsseldorf vom 23. März an W. Aleiter in Nieder-Ingelheim, enthaltend 57 Pfg. in Postwerthzeichen; ein Brief aus Düsseldorf vom 14. April an Frau Wittwe Engels, Wirthshausbesitzerin in Grafenberg, enthaltend 50 Pfg. in Postwerthzeichen; ein Einschreibbrief aus Altendorf (Rheinl.) vom 17. April an Dohle in Giebichenstein bei Halle (Saale); ein Brief aus Oberhausen (Rheinl.) vom 29. Januar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an S. Morgenstern in Leipzig, enthaltend 70 Pfg. in Postwerthzeichen; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf vom 1. April an Max Masenberg in Düsseldorf; ein Brief aus Remscheid-Hasten vom 9. Mai an die Expedition der Zeitung in Remscheid, enthaltend 90 Pfg. in Postwerthzeichen.

II. Postanweisungen.

Eine Postanweisung aus Leipzig vom 1. November 1888 an Ewald Ostermann in M.-Gladbach über 123 Mark 15 Pfg.; eine Postanweisung aus Düsseldorf vom 9. Januar an Bonneau in Paris über 1 Frcs. 35 cs.; eine Postanweisung aus Elberfeld vom 2. December 1888 an Schulz in Berlin über 7 Mark; eine Postanweisung aus Elberfeld vom 23. März an F. W. A. Winkler in Magdeburg, Koch's Hotel, über 80 Mark; eine Postanweisung aus Duisburg-Hochfeld vom 5. März an Frau August Holthausen in Mülheim (Ruhr) über 9 Mark; eine Postanweisung aus Elberfeld vom 1. December 1888 an das Pfarramt in Jever oder Zeven über 2 Mark 45 Pfg.; eine Postanweisung aus Neuß vom 6. April an Fräulein Geschwister Heimbach in Düren über 5 Mark.

Ferner lagern gefundene Sachen:

13 Regenschirme, 7 Stöcke, 3 Lederriemen, ein Pelzmuff, ein Taschenmesser, ein Hemd, eine Pfeife, ein Portemonnaie mit 1 Mark, ein desgl. mit 66 Pfg., ein desgl. mit 1 Mark 20 Pfg. und mehrere andere kleine Gegenstände.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer wollen ihre Ansprüche auf die vorstehend bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion oder bei einer ihrem Wohnorte nahegelegenen Postanstalt geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgefundenen Sachen und der Inhalt der unbestellbaren Packete verkauft und der Erlös bezw. der Geldbetrag der Postanweisungen und der Werthbriefe an die Postarmen- bezw. Post-Unterstützungskasse überwiesen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1889. III. 7383.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

649. 614. Zu Flachsberg im Regierungsbezirk Düsseldorf tritt am 8. Juli eine mit der Posthülfsstelle vereinigte Telegraphenhülfsstelle in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 5. Juli 1889. IV. 9989.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

650. 623. Der konzessionirte Markscheider August Haltern hat seinen Wohnsitz nach Essen, Kettwiger-Chaussee Nr. 110 verlegt.

Dortmund, den 8. Juli 1889. Kgl. Oberbergamt.

651. 628. Die Löschungsquittungen über die bis zum 31. März cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns:

a) für die Pflichtigen der zu den Steuerkassen-Bezirken Duisburg, Emmerich, Essen, Werden und Wesel gehörenden Gemeinden an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) für die Pflichtigen der zu den Steuerkassen-Bezirken Barmen I, Elberfeld II, Langenberg und Ratingen gehörenden Gemeinden an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 1. Juli 1889. J.-Nr. 6787/89.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

652. 624. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Februar 1889 als zur Vereinigung der Bahnhöfe in Gerresheim erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Gerresheim belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	50	14	172/56	Bergischer Schulfonds, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen zu	Düsseldorf.
2	—	75	"	173/66		
3	—	35	"	176/70		
4	2	10	"	182/121		
5	2	51	"	183/121		
6	2	92	"	125		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Mittwoch, den 24. Juli d. J.**, Nachmittags 2½ Uhr, auf dem Rheinischen Bahnhofe zu Gerresheim anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Juli 1889.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

653. 625. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Juni d. J. als zur Anlage der Eisenbahn von Elberfeld nach Cronenberg erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Elberfeld (Stadt, Land und Sonnborn) belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	18	20	VII	52		
2	27	—	„	53		
3	10	—	„	54		
4	22	5	„	55		
5	7	45	„	56		
6	6	10	„	303/76		
7	1	95	„	77		
8	8	10	„	78		
9	2	35	„	90	Wilhelm Böddinghaus & Comp.	Elberfeld.
10	18	10	„	210/81		
11	2	70	„	366/91		
12	10	50	„	89		
13	2	75	„	304/86		
14	2	20	„	83		
15	7	65	„	82		
16	22	30	„	212/73		
17	—	10	„	211/71	Ackerer Georg Schultze	auf der Biese.
18	162	70	VIII	316/136	Freiherr August von der Heydt	Elberfeld.
19	7	15	„	379/137	Ackerer Bernhard Oberlies	Elberfeld, im Honigsthal.
20	14	80	„	317/136		
20a	3	40	„	„		
21	6	20	IX	412/5		
21a	7	70	„	„	Rechtsanwalt Albrecht Koenig III	Elberfeld.
22	36	—	„	370/4		
22a	4	60	„	„		
23	1	40	„	371/3		
24	83	—	IV	984/214	Rentner Adolf Haarhaus	dto.
25	1	40	VIII	165/137	Bäcker Wilhelm Schienbein	Sonnborn.

Die unter den mit a bezeichneten laufenden Nummern aufgeführten Flächen sollen nur behufs Anlage eines Privatweges mit einer dauernden Beschränkung des Eigenthums belastet werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 22. Juli d. J.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Elberfeld anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Juli 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

654. 627. A. Ordens-Verleihungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. v. Mts. dem Führer der hiesigen städt. Feuerwehr, Paul Ackermann hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

B. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Solingen getroffenen Wahlen den vormaligen Bürgermeister van Meenen daselbst als Bürgermeister der Stadt Solingen für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren, sowie ferner den Apothekenbesitzer Friedrich Wilhelm Paltzow, den Kaufmann Friedrich Wilhelm Altendorf, beide zu Solingen, den Kaufmann Carl Robert Schwarte und den Fabrikanten Lebrecht Weyersberg, beide zu Dorp, als unbe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soldete Beigeordnete der Stadt Solingen für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen geruht.

C. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Kind zu Gruiten ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschule zu Vohwinkel ernannt worden.

Ernennungen von Lehrpersonen während des Monats Juni 1889.

a. provisorisch.

1. Fandel, Johann, an der kath. Volksch. zu Caternberg II. 2. Kleinwächter, Robert, an der kath. Volksch. zu Opladen. 3. Lappe, Franziska, an der kath. Volksch. zu Dunkelnberg. 4. Lingenbrings, Albert, an der kath. Volksch. zu Cleve. 5. Maas, Josephine, an der kath. Volksch. zu Kupferdreh. 6. Pelser, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Opladen. 7. Thöne, Elisabeth, an der kath. Volksch. zu Waldhausen. 8. Werdite, Friedrich, an der städtischen höheren Knabenschule zu Geldern.

b. definitiv.

1. Bäcker, Selma, an der städtischen höheren Mädchenschule zu Mittelbarmen. 2. Braun, Elise, an der kath. Volksch. zu Calcar. 3. Brinkmann, Carl, an der evang. Volksch. III zu Speldorf. 4. Brockers, Gustav, an der kath. Volksch. zu Capellen. 5. Franssen, Friedrich, zum Rektor der städtischen höheren Knabensch. zu Lobberich. 6. Gutheil, Johann, an der evang. Volksch. zu Leichlingen. 7. Jünger, Joseph, an der kath. Volksch. zu Niel. 8. Klumpen, Peter, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf. 9. Krall, Alois, an der kath. Volksch. zu Otzenrath. 10. Range, Gustav, an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. 11. Raths, Mathias, an der kath. Volksch. zu Byfang I. 12. Schröter, Martha, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. 13. Schwerm, Christine, an der kath. Volksch. zu Anrath. 14. Wegener, Josepha, an der kath. Volksch. zu Lützenkirchen.

655. 605. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Wilhelm Baltzer ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Rheydt ernannt worden.

Coblenz, den 22. Juni 1889. Nr. 6462 S. C.

Kgl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer.

656. 615. Personal-Veränderungen bei der unterzeichneten Behörde im zweiten Quartale 1889.

Dem seitherigen Bergrevierbeamten des Reviers Nördlich-Dortmund, Bergrath Dr. Busse ist die durch das Ableben des Bergraths Le Hanne erledigte Revierbeamtenstelle für das Bergrevier Coblenz II mit dem Amtssitze Coblenz und dem Bergassessor de Gallois unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Amtscharakters als Bergmeister die Verwaltung des Bergreviers Olpe mit dem Amtssitz Attendorn übertragen worden.

Bonn, den 5. Juli 1889. I. 4595/89.

Königliches Oberbergamt.

657. 601. Personal-Chronik des Oberlandesgerichts für den Monat Juni 1889.

Es sind ernannt: 1. der Gerichtsschreibergehülfe Wintersieg bei dem Amtsgericht in Aachen zum Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft; 2. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Lamers bei dem Amtsgericht in Köln zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgerichte.

Köln, den 30. Juni 1889. Pr. 7116.

Königliches Oberlandesgericht.

658. 602. Der mit der Verwaltung der Königlichen Güterexpedition zu Hochfeld (Ruhr) betraute Stationsassistent Wilhelm Sattler ist ab 1. Juli 1889 zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Essen, den 28. Juni 1889. J.-Nr. 1169|IV.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

659. 620. Personal-Chronik für den Monat Juni 1889.

1. Ernannt sind: a) zu Referendaren: die Rechtskandidaten Fechner, Weidner, Bell, Schmoele, Loewenstein, von Unger und Feldhaus; b) zu Sekretären die Assistenten: Schlenke zu Recklinghausen bei dem Amtsgerichte zu Siegen und Lefke zu Bottrop bei dem Amtsgerichte zu Foerde; c) zu Assistenten die Gerichtsschreibergehülfen: Gerz zu Duisburg bei dem Amtsgerichte zu Plettenberg und Kroes zu Unna bei dem Amtsgerichte zu Bottrop; d) zu Kanzlisten die Kanzleidiätare: Richter zu Hamm bei der Ober-Staatsanwaltschaft daselbst und Kettler zu Dortmund bei dem Landgerichte daselbst.

2. Versetzt sind: a) der Amtsgerichtssekretär Schneider zu Meinertshagen an das Amtsgericht zu Dortmund, b) der Amtsgerichtsassistent Freuner zu Plettenberg an das Amtsgericht zu Recklinghausen, c) der Gerichtsvollzieher Karthaeuser zu Büren an das Amtsgericht zu Gelsenkirchen.

3. Der Landgerichtskanzlist Gerkensmeier zu Dortmund und der Gerichtsvollzieher Isenberg zu Burbach sind in den Ruhestand versetzt.

4. Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Schneider zu Werden a. d. Ruhr ist zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Hamm, den 5. Juli 1889. Pr. 7378.

Der Ober-Landesgerichtspräsident: Staatsminister Falk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf